



International Association of Legal Protection Insurance aisbl

Transparency Register ID number: 5610333409-62

Brüssel, den 19. November 2018

**Position
der Internationalen Vereinigung der Rechtsschutzversicherungen (RIAD)**

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (COM (2018)184)

Rechtsschutzversicherer wollen ihren Kunden Zugang zum Recht verschaffen. Sie tun dies, indem sie Rechtsdienstleistungen und Rechtsberatung anbieten; jede Art von Unterstützung zur Verteidigung und Vertretung der Versicherten in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und anderen Verfahren oder bei Ansprüchen, die gegen diese Person erhoben werden, leisten und indem sie sich an den Kosten von Gerichtsverfahren beteiligen. Darüber hinaus intervenieren Rechtsschutzversicherer auch zur Verteidigung der Interessen ihrer Versicherungsnehmer, wenn sie an einer Sammelklage beteiligt sind. In diesen Fällen bieten die Allgemeinen Vertragsbedingungen jedoch oft eine begrenzte finanzielle Unterstützung.

RIAD und seine Mitglieder begrüßen Initiativen, die sie unterstützen und den Zugang zum Recht für Versicherte erleichtern können, möchten aber auf einige wichtige Punkte des Kommissionsvorschlags hinweisen, die Rechtsschutzversicherer daran hindern könnten, die Rechte der Versicherungsnehmer zu verteidigen und ihre Interessen in einer Sammelklage zu schützen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kunden der Rechtsschutzversicherer Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, so dass diese Position die Interessen von Verbrauchern als Kläger sowie die Interessen von KMU als Beklagte berücksichtigt.

Als allgemeine Anmerkung und alle Skepsis und Schwierigkeiten beiseite gelegt, erscheint es fair und am Puls der Zeit, die Verbraucher mit einem Sammelklageinstrument auszustatten. Dies kann es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Rechte zu verteidigen und massenhaft aufgetretene Rechtsverletzungen durch Großunternehmen und multinationale Konzerne zu verfolgen. Ein kollektives Rechtsbehelfsinstrument mit dem Ziel, Waffengleichheit in einer Situation zu schaffen, in der ein Individuum weder über finanzielle noch über persönliche Ressourcen verfügt, um ihre oder seine Rechte gegen einen übermächtigen Gegner zu verteidigen, sollte grundsätzlich positive aufgenommen werden, muss aber sorgfältig zugeschnitten sein.

RIAD, die Internationale Vereinigung der Rechtsschutzversicherer, ist die einzige Einrichtung weltweit, die die einzigartigen Interessen von Rechtsschutzversicherern und Dienstleistern in diesem Bereich aus Europa, Kanada, Südafrika und Japan vertritt. In dieser Funktion verteidigt RIAD das hohe Potenzial der Rechtsschutzversicherung als einfache, erschwingliche und qualitativ hochwertige Lösung für den Zugang zum Recht. www.riad-online.eu

RIAD möchte daher betonen, dass ein europäisches Sammelklageinstrument ein sehr sensibles und komplexes Projekt ist, weil es in den EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich keine etablierte gemeinsame Praxis und keine einheitliche Vorgehensweise in den 28 (27) Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Traditionen, Schadenersatzverfahren und Verfahrensregeln gibt. Darüber hinaus könnten, wie der Richtlinienentwurf feststellt, Verstöße gegen EU-Recht, die die kollektiven Interessen der Verbraucher verletzen, durch die Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft stark zunehmen. In der Folge kann die Zahl der potenziell betroffenen Versicherten zunehmen, insbesondere in den abgedeckten Bereichen: Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit und Umwelt. Dementsprechend befürchten die Rechtsschutzversicherer erhebliche finanzielle Auswirkungen, wenn ihre Versicherungsnehmer direkt an einer Sammelklage beteiligt sind, die auch zu einer Erhöhung der Prämien führen könnte. Für Rechtsschutzversicherer ist es daher unerlässlich, dass eine europäische Richtlinie die Kosten von Rechtsstreitigkeiten nicht unnötig in die Höhe treibt und Rechtssicherheit gewährleistet. Die an solchen Verfahren beteiligten Versicherer müssen in der Lage sein, die Kosten von Sammelklagen vorherzusagen und zu managen, und darüber hinaus müssen die Verfahrensregeln so einfach wie möglich und leicht zu navigieren sein, auch im grenzüberschreitenden Bereich.

Artikel 4 (2), 7 des Vorschlags: Qualifizierte Einrichtung (QE) ad hoc – Klagebefugnis

“Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung [...] ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen...“. Die Erfahrung in anderen Rechtsordnungen, z.B. Kanada, USA oder Australien, hat gezeigt, dass es notwendig ist, die Gründung solcher Einrichtungen einzuschränken und strenge Regeln dafür festzulegen. Darüber hinaus muss die Verpflichtung nach Art. 7 (Nachweis der Unabhängigkeit und Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel), für alle Arten von Verfahren erfüllt werden und nicht nur, wenn die QE Beseitigungsmaßnahmen verlangt (Art. 6 Abs. 1). Das System der Sammelklagen, wie es derzeit im Richtlinienentwurf festgelegt ist, enthält keine ausreichenden Vorkehrungen, um Manipulationen am System zu verhindern. Die Ausnutzung des Systems wäre nachteilig für den Mechanismus der Verbandsklagen als solchen, und da die Rechtsschutzversicherung auch zur Finanzierung von Verbandsklagen beitragen könnte, fordert RIAD eine Anpassung der Richtlinie durch die Einführung strengerer Regeln für die Benennung von QEs.

Artikel 5, 6, 8, 10, 16 des Vorschlags – Missbrauch der Rechtsschutzversicherung, wiederholte Klageerhebung, Rechtssicherheit, Wirkung von Klagen und Urteilen, Forum-Shopping

Das Nebeneinander von deklaratorischen (Art. 5 Abs. 2 lit. b), Art. 6 Abs. 2) und Schadenersatzklagen (Art. 6 Abs. 1) und gleichzeitig die Möglichkeit, Sammel- und Einzelansprüche geltend zu machen (Art. 6 Abs. 4), ist für Rechtsschutzversicherer problematisch, da Versicherer für die Geltendmachung desselben Anspruchs möglicherweise mehrfach zahlen müssen. Noch höher ist dieses Risiko bei grenzüberschreitenden Verfahren (Art. 10 Abs. 2: keine Bindungswirkung eines Urteils aus einem anderen Mitgliedstaat) und bei einem Vergleich (Art. 8 Abs. 6: Es steht dem einzelnen Verbraucher frei, Vergleiche anzunehmen oder abzulehnen und damit seine Ansprüche individuell geltend zu machen). Darüber hinaus ist nach Art. 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Art. 6(3) das Mandat der einzelnen Verbraucher keine Voraussetzung für die Einleitung einer Verbandsklage auf Entschädigung (Opt-Out-Mechanismus). In der Folge kann jede versicherte Person ohne selbst Initiative ergreifen zu müssen, an einem Verfahren beteiligt werden und Rechtsschutzversicherer hätten u.U. für jeden Versicherungsnehmer die Anwaltskosten zu übernehmen.

Darüber hinaus legt Art. 6 Abs. 4 fest, dass jede Abhilfemaßnahme, die durch eine rechtskräftige Entscheidung nach Art. 6 Absätze 1, 2 und 3 ergeht, zusätzliche Rechtsbehelfe unberührt lässt, so dass Ansprüche vor mehreren Gerichten und von beliebig vielen Verbrauchern geltend gemacht werden können. Ferner würde, falls eine Klage in einem anderen Mitgliedstaat erhoben würde, frühere Urteile aus einem anderen Mitgliedstaat nicht einmal Rechtssicherheit schaffen bzgl. des Vorliegens einer Rechtsverletzung (Art. 10 Abs. 2): Die endgültige Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat gilt nur als widerlegbare Vermutung, dass eine Verletzung stattgefunden hat. Grundsätzlich hätten Beklagte in den wenigsten Fällen Rechtssicherheit und Rechtsschutzversicherer müssten evtl. unzählige Verfahren abdecken.

In diesem Zusammenhang ist Art. 201 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG zu berücksichtigen, da dieser Artikel die Versicherer grundsätzlich verpflichtet, die Rechtsanwaltskosten eines jeden einzelnen Verbrauchers zu zahlen, der an einer Verbandsklage beteiligt ist und durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt ist. Dies ist besonders nachteilig, da die Rechtsschutzversicherer kaum über Mittel verfügen, um diese Kosten zu managen oder zu steuern. Tatsächlich erlaubt der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Eschig (C-199/08) den Rechtsschutzversicherern nicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die durch Massenklagen und -verfahren verursachten Kosten zu senken. Daher ist es notwendig, dass die Richtlinie sicherstellt, dass Ansprüche effizient und wirksam durchgesetzt werden können, was bedeutet, dass es Verfahrensmechanismen geben muss, die wiederholte Klageerhebungen verhindern und Rechtssicherheit in Bezug auf endgültige Entscheidungen schaffen; dies ist umso wichtiger in Verfahren, für die die Richtlinie nicht das Mandat einzelner Verbraucher vorschreibt (Opt-out).

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Schwierigkeiten und unter der Voraussetzung, dass die Rechtsschutzversicherung als mögliches Finanzierungsinstrument in Betracht gezogen wird, fordert RIAD eine Überarbeitung des Richtlinienvorschlags. Darüber hinaus sollte die Einführung von Mechanismen erwogen werden, die es den Versicherern ermöglichen, ihre Kosten zu managen; dies auch im Interesse des Versichertenpools.